

Beitragsordnung des Vereins Medical Data Donors e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Medical Data Donors e.V. hat am [Datum] folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Der jährliche Beitrag beträgt:

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Student	€ 10,--
02	Mitglied	€ 50,--
03	KMU* / Lehrstuhl (Umsatz < 5 Mio €)	€ 500,--
04	Firma / Universität (Umsatz >= 5 Mio €)	€ 1000,--

1. Die Ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 01 muss beantragt die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 01.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Vereinskonto

**Bank
BLZ
Konto**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Nach §4.7 in der Satzung ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.